

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0047/06	02.03.2006
zum/zur		
A0238/05		
Bezeichnung		
Überdachung "Tastmodell" Magdeburger Innenstadt		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	14.03.2006	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	23.03.2006	
Stadtrat	06.04.2006	

Denkmalrechtliche Stellungnahme

Der Domplatz stellt ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr.2 DenkmSchG-LSA dar. Gemäß § 14 Abs.1 Nr. 3 DenkmSchG LSA bedarf die Errichtung von Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn das Baudenkmal dadurch im Bestand und Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.

Die Errichtung einer Dachkonstruktion über dem Tastmodell der Magdeburger Innenstadt stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalbereiches "Domplatz" dar. Nach Abwägung aller Anforderungen gehen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in diesem Fall vor. Gemäß § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist der Eingriff daher unzulässig.

Begründung

Der Magdeburger Domplatz stellt eine große, annähernd quadratische Platzanlage mit einer umlaufenden Baumallee dar. Die bestimmenden Platzwände werden durch den Magdeburger Dom, repräsentative Landtagsgebäude mit barocken Fassaden und den Neubau der Nord-LB gebildet. Eine Teilfläche im südöstlichen Platzbereich veranschaulicht mit Natursteinmauern in Sitzhöhe den Grundriß eines ottonischen Bauwerkes. In der südöstlichen Ecke des Domplatzes befindet sich auch das Tastmodell der Magdeburger Innenstadt, das für Blinde und Sehbehinderte angefertigt und, auf einen Natursteinblock montiert, aufgestellt wurde.

Die weite Platzanlage erfordert einen äußerst zurückhaltenden Umgang mit Objekten, die über das Platzniveau erhaben sind. Bereits die Grundrißdarstellung des ottonischen Gebäudes stellt hier eine Ausnahme dar, die nur durch die hohe Bedeutung der archäologischen Funde gerechtfertigt werden kann.

Die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung für die Aufstellung eines Tastmodells der Magdeburger Innenstadt für Blinde und Sehbehinderte erfolgte auf der Grundlage des § 10 Abs.2 Nr. 2 DenkmSchG LSA, nach dem ein Eingriff in ein Kulturdenkmal dann zu genehmigen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt. Die Integration von Behinderten wurde in der Abwägung aller Anforderungen als ein den Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art angesehen. Für die Errichtung einer Dachkonstruktion über dem Tastmodell kann jedoch kein den Denkmalschutz überwiegendes Interesse anderer Art geltend gemacht werden, da

- die Konstruktion mit der Zweckerfüllung des Tastmodells, Bauwerke der Innenstadt für Blinde und Sehbehinderte "begreifbar" zu machen, in keinem funktionalen Zusammenhang steht.
- die Konstruktion eine vermeidbare Gefährdung für Blinde und Sehbehinderte darstellt.
- die Konstruktion mit den notwendigen Fundamenten sowohl in den Wurzelbereich als auch in den Kronenbereich der unmittelbar benachbarten Bäume eingreift.
- Die Konstruktion die Sichtbeziehung zwischen der Platzfläche und der östlichen Platzbebauung beeinträchtigt.

Der Antrag, über dem Tastmodell der Magdeburger Innenstadt eine Überdachung zu errichten stellt in erster Linie den Wunsch nach einer visuellen Überhöhung einer flächenhaften Skulptur von geringer Höhe dar und negiert das eigentliche Anliegen, mit Hilfe eines gebauten Modells die Bauwerke der Umgebung für blinde und sehbehinderte Menschen "begreifbar" zu machen. Da die Errichtung eines Überdachungsbauwerkes mit der großräumlichen Maßstäblichkeit des Domplatzes nicht vereinbar ist und andere, den Denkmalschutz überwiegende öffentliche Belange hier nicht erkannt werden können, wird der Antrag aus denkmalrechtlicher Sicht nicht befürwortet.

Werner Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearbeiter.: Herr Ertl 61.63
Tel.: 540-5373